

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0  
Telefax: (02 28) 9 15 20-12 (Redaktion)  
9 15 20-15

## Inhalt

Frieden und Freiheit sind nur aus dem Geiste der Gleichheit gestaltbar, betont **Heidemarie Wieczorek-Zeul MdB** mit Blick auf das deutsch-französische Verhältnis und dessen Bedeutung für Europa.

Seite 1

Einsätze nach der Art des Golfkrieges sind von der Verfassung nicht gedeckt, stellen **Anke Fuchs MdB** und **Heidemarie Wieczorek-Zeul MdB** in einem Kommentar zur Karlsruher Entscheidung über Bundeswehr-Einsätze im Ausland fest.

Seite 3

Minister Töpfer soll das deutsche Umwelt-Sündenregister abarbeiten und Deutschland zum Motor der europäischen Umweltpolitik machen, fordert **Dagmar Roth-Behrendt MdB**.

Seite 5

49. Jahrgang / 133

14. Juli 1994

### Frieden und Freiheit im Geiste der Gleichheit Gedanken zum deutsch-französischen Verhältnis

Von **Heidemarie Wieczorek-Zeul MdB**  
Stellvertretende Vorsitzende der SPD

Zur französischen Nationalparade am 14. Juli auf den Pariser Champs-Élysées hat Staatspräsident Francois Mitterrand auch erstmals deutsche Soldaten des Euro-Corps und den Bundeskanzler Helmut Kohl persönlich eingeladen. Die deutsche Bundesregierung hat die Einladung freudig angenommen. Nun will es die Aufrichtigkeit unter Freunden, daß diese Geste viele Deutsche erstaunt, viele Franzosen zutiefst bestürzt hat. Wie sollte man die Einladung im engen zeitlichen Zusammenhang anders verstehen, denn als Geste zur "Wiedergutmachung" der Nichteinladung in die Normandie? Viele Franzosen scheinen der Einladung deutscher Soldaten am 14. Juli deswegen erleichtert zuzustimmen, ein Zeichen gewiß, wie tief die Versöhnlichkeit gegenüber den Deutschen in ihren Herzen verankert ist. Andere sind schweren Herzens angesichts der Erinnerungen an die Siegesmärsche der Wehrmacht auf den Champs-Élysées.

Die öffentlich gezeigten Tränen von Valéry Giscard d'Estaing, sie zeigen gewiß stellvertretend, daß auch viele unserer langjährigen und zuverlässigsten Freunde den "deutsch-französischen 14. Juli" mit erheblichem Unbehagen auf sich zukommen sehen. Mißtöne am Rande sind wohl nicht auszuschließen, und wir Deutsche werden gut daran tun, sie nicht als Unfreundlichkeit uns gegenüber zu betrachten.

Ich möchte den Versuch machen, über die militärische Demonstration der deutsch-französischen Freundschaft hinaus in ein verbindendes Gespräch über die Bedeutung des 14. Juli und des Nationalen in Europa zu kommen, gemeinsam über eine neue Dichte der deutsch-französischen Freundschaft nachzudenken.

In der Tat werden gerade in Deutschland viele mit dem militärischen Gepränge nicht recht glücklich werden können. Die Deutschen sind Gott sei Dank keine Freunde von Heerschauern mehr. Frankreich hat da ungebrochene Traditionen. Wir in Deutschland bejahen die Notwendigkeit einer wehrhaften Demokratie, die Verteidigung der Freiheit, die Sicherung des Friedens durch unsere Streitkräfte. Aber die Freunde am militärischen Paradeplatz ist uns gründlich ausgetrieben worden. Gott sei Dank.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Schumannstr. 2b, 53113 Bonn  
Postfach 19 01 87, 53087 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.  
zuzügl. MwSt. und Versand.

Verpflichtung Umwelt  
mit vorzuziehendem  
Recycling-Papier



"Gibt es denn keine anderen Formen, den 14. Juli zu feiern?", fragt in Frankreich, mit dem Bild eines Riesenpanzers, ein großes Plakat von SOS-Rassismus. Und viele Deutsche werden dem zustimmen, möchten gewiß den französischen Freunden zurufen, wie gerne wir mit ihnen den 14. Juli anders feiern würden als mit dem Vorbeidefilieren von Panzertruppen. Wer träumte nicht seit Jugendjahren von den bals populaires, den Volksbällen, die in der Nacht des 14. Juli in den Straßen von Paris getanzt werden?

Und könnten wir nicht noch volleren Herzens den 26. August als Tag der Erklärung der Menschenrechte von 1789 mitfeiern?

Was bedeutet dann uns Deutschen, den Franzosen, den Europäern der 14. Juli? Wir Deutsche werden gut daran tun, es nicht bei der 'reinen Freude' bewenden zu lassen, 'mitmarschieren' zu dürfen. Einen Moment innezuhalten, über die Bedeutung des Tages in der Geschichte nachzudenken, ist wohl angezeigt.

Denn die Deutschen haben stets ein doppeltes gebrochenes Verhältnis zur französischen Revolution empfunden. Schnell überrollten die Nachrichten von der revolutionären Schreckensherrschaft die aufklärerischen Hoffnungen freier Geister in Deutschland. So nahm Ludwig van Beethoven die Widmung seiner Dritten Symphonie, der 'Eroica', an die französische Revolution zurück.

Revolution und Terror, und dies gehört zur deutschen Tragödie des 19. und 20. Jahrhunderts, setzten danach viele Schichten des deutschen Volkes gleich. Nein, die deutsche nationale Freiheit wurde in den Befreiungskriegen gegen Napoleon erkämpft. Fortan verband der Freiheitsgedanke nicht die beiden Völker, sondern er trennte sie. Freiheit wurde zur nationalen Freiheit gegen den anderen umdefiniert.

Was war mit der Freiheit des Sommers 1789 geschehen, mit der Brüderlichkeit und Gleichheit, wofür die Menschen zur Bastille gezogen waren? Lag nicht der nationale Gedanke dem Sturm des 14. Juli auf die Festung des verhaßten Despotismus noch fern, war er nicht zuerst ein Akt sozialer Auflehnung, des Widerstands gegen ein Regime, das seine Legitimität verloren hatte?

Erst im Kampf der sozialen Revolution gegen die europäischen Fürsten vollzog sich die französische Nationwerdung, wurde die soziale Freiheit in der Republik eins mit der Freiheit der Nation. Anders bei den Deutschen, die im Kampf um die nationale Freiheit letztlich die soziale verloren und die in der Folge einen völkischen Nationenbegriff entwickelten.

Sich dies in Erinnerung zu rufen, ist mehr als nur eine bloße Geschichtsstunde. Denn es führt uns in aller Klarheit die Chance vor Augen, die uns heute in Europa gegeben ist, nämlich die Befreiung der Völker von der Wahrnehmung, ihre Freiheit gegeneinander erkämpfen zu müssen. Endlich liegt die Freiheit unserer Völker klar und deutlich im Miteinander und darin, die Freiheit gemeinsam gegen die Gefahren der Unfreiheit und des Unfriedens zu bewahren.

Denn wenn die Freiheit historischer Kern der Nationenwerdung war, so stellt die heute nicht mehr gegeneinander denkbare, sondern nur noch miteinander realisierbare Freiheit folgerichtig den Nationenbegriff in Frage, das Verständnis der Nation als Bollwerk gegen andere europäische Nationen.

Aber das ist kein Verlust, dem wir in Deutschland oder in Frankreich nachtrauern sollten, vielmehr eine neue Befreiung von der gefährlichen Enge der überkommenen nationalen Schicksalsgemeinschaften des 19. Jahrhunderts.

Wir erleben in der Europäischen Union, und hier zuvorderst in der deutsch-französischen Freundschaft, eine Befreiung von Zwängen, die den Blick freimachen sollte für die gemeinsamen sozialen Herausforderungen unserer Zeit. Nur in einem sozialen Europa werden wir auf Dauer unseren Völkern ein freies und friedliches Leben sichern können.

Wir allein, Deutsche und Franzosen mit unseren unmittelbaren westlichen Nachbarn, werden nicht in Frieden frei sein können, wenn wir nicht unseren Frieden und unsere Freiheit im Geiste der

Brüderlichkeit und der Gleichheit mit anderen Völkern teilen, mit den neuen Demokratien im Osten unseres Kontinents, auch mit den Völkern jenseits der Ufer unseres alten Erdteils.

Geben wir uns nicht der Illusion hin, daß wir dieses allein in militärischen Friedensgarantien erreichen könnten. Der unteilbare Frieden im neuen freien Europa fordert von uns, teilen zu lernen. Was für die deutsche Wiedervereinigung letztlich galt, sei nun für das Zusammenwachsen des größeren Europa rechtzeitig klar und deutlich ausgesprochen: Dieser Prozeß wird uns allen große Opfer abverlangen.

Achten wir darauf, daß daraus nicht erneuter deutsch-französischer Interessenstreit entsteht, darauf, daß sich die größere Vereinigung Europas von vornherein auf die brüderliche, gemeinsame Solidarität von Deutschen und Franzosen stützt.

Das weitere Zusammenwachsen beider Völker darf sich in der Tat nicht auf neue Formen der gemeinsamen Verteidigung verengen. In vielen Bereichen der Wirtschafts-, Gesellschafts- und der Außenpolitik braucht die deutsch-französische Zusammenarbeit neue Impulse. Vor allem: Wie Europa im großen, so braucht auch die deutsch-französische Zusammenarbeit mehr Demokratie, darf sie nicht allein den Regierungen überlassen bleiben.

Deswegen wollen wir deutschen Sozialdemokraten zusammen mit allen unseren französischen Freunden prüfen, ob nicht die Zeit für eine Fortschreibung des in 30 Jahren bewährten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages gekommen ist, ob wir nicht zum Beispiel einen gemeinsamen deutsch-französischen Parlamentsausschuß bilden sollten.

Denn wir, unsere Völker in beiden Ländern, wollen, daß diese Freundschaft nicht nur gefeiert, sondern mit Leben erfüllt wird. Wenn wir auf diesem Weg einer aufrichtigen Verständigung, des Miteinanders und der europäischen Solidarität voranschreiten, so wird das Nationale weiter an Trennendem verlieren, werden wir künftig die großen Tage unserer Länder noch überzeugter als gemeinsames Erbe begreifen und feiern können, die Freiheit, die Brüderlichkeit und die Gleichheit in Europa.

(-/14. Juli 1994/hgs/fr)

\*\*\*\*\*

**Einsätze nach der Art des Golf-Krieges von der Verfassung nicht gedeckt**  
**Einige Anmerkungen zur Kallsruher Entscheidung über Auslandseinsätze der Bundeswehr**

**Von Anke Fuchs MdB**

**Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion und**

**Heidmarie Wiczorek-Zeul MdB**

**Stellvertretende Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

1. Das Bundesverfassungsgericht wurde von der SPD angerufen, um verbindlich zu klären, ob die drei Auslandseinsätze der Bundeswehr ("Adria", "AWACS", "Somalia") verfassungsrechtlich zulässig seien. Das Gericht hat entschieden, daß die Entsendung deutscher Soldaten zur Teilnahme an diesen Missionen einen Verfassungsverstoß darstellt.

Dies ist eine bemerkenswerte Feststellung des Gerichts.

2. Das Gericht hat mit seinem Urteil insgesamt dringend notwendige Klarheit in wesentlichen Grundfragen des Auslandseinsatzes der Bundeswehr geschaffen. Dabei hat das Verfassungsgericht festgestellt, daß das von der Bundesregierung eingeschlagene Verfahren, solche Einsätze aus eigener Machtvollkommenheit zu befehlen, einen Verfassungsverstoß darstellt. Die Fraktion der SPD sieht ihre bisherige Haltung in wesentlichen Punkten - so beim Parlamentsvorbehalt - durch das Urteil bestätigt; im weiteren zentralen Punkt der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Streikkräfteeinsatzes jenseits der Landes- und Bündnisverteidigung freilich nicht.

3. Ein wichtiges Element der Argumentation der SPD-Fraktion waren von Anfang an die Rechte des Parlaments. Wesentliches Anliegen des Verfahrens war es für die SPD-Fraktion, das Konzept der parlamentarisch gebundenen und kontrollierten Streitkräfte durchzusetzen. Aus eben diesem Konzept hat nunmehr das Bundesverfassungsgericht, wie die SPD dies angestrebt hatte, die Notwendigkeit eines konstitutiven Parlamentsbeschlusses für jeden Einsatz der Streitkräfte abgeleitet; ein Beschluß, der grundsätzlich vorher zu fassen ist. Der Einsatz der Streitkräfte ist nicht die Stunde der Exekutive. Die Bundesregierung und auch die CDU/CSU-Fraktion hatten eine nicht an parlamentarische Zustimmung gebundene Befehlsgewalt für Auslandseinsätze behauptet. Dies hat das Gericht mit der notwendigen Eindeutigkeit als Verfassungsverstoß verurteilt.

Wichtig ist dabei, daß das Gericht dem Parlament ein jederzeitiges Rückholrecht der Soldaten zubilligt. Bei der Somalia-Mission etwa hätte dies dazu geführt, daß die Bundeswehrsoldaten hätten zurückbeordert werden müssen, da die Geschäftsgrundlage dieses Einsatzes (befriedetes Gebiet) nicht gegeben, jedenfalls nachträglich entfallen war.

4. Nach Auffassung der SPD-Fraktion wurden Parlamentsrechte auch dadurch verletzt, daß eine schleichende Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse von NATO und WEU durch formlose Einigung der Regierungen unter Verzicht auf eine förmliche Vertragsänderung erfolgt ist. Diese Praxis unterläuft den Sinn und Zweck der parlamentarischen Kontrolle bei der Begründung völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Bundesrepublik. Das Grundgesetz bindet den Abschluß völkerrechtlicher Verträge und deren Änderungen grundsätzlich an die vorherige parlamentarische Zustimmung. Diesen Argumenten der SPD-Fraktion hat das Gericht sehr viel Gewicht beigemessen. Die Hälfte der Richter sah einen Verfassungsverstoß bereits als gegeben an. Die andere Hälfte der Richter anerkannte gleichfalls die Gefahr eines solchen Verfassungsverstoßes, hielt ihn aber für derzeit noch nicht gegeben. Denn zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne noch nicht definitiv von einer Vertragsänderung gesprochen werden. Zu einer förmlichen Feststellung einer Verletzung konnte es bei Stimmgleichheit im Senat nicht kommen.

Klar ist aber bereits jetzt: je weiter die Entwicklung von NATO und WEU weg vom reinen Verteidigungsbündnis hin zur Übernahme von friedenssichernden und friedensschaffenden Maßnahmen in Drittländern fortschreitet, desto eher wird ein so gewandelter NATO- beziehungsweise WEU-Vertrag dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorzulegen sein. Dies ist nur noch eine Frage der Zeit.

5. Die Fraktion der SPD hatte ferner geltend gemacht, daß Artikel 87 a Absatz 2 GG verletzt sei, da ein Streitkräfteeinsatz vorliege, der nicht der Verteidigung diene. Die CDU/CSU-Fraktion hatte demgegenüber behauptet, daß die Verfassung Außeneinsätze der Bundeswehr überhaupt nicht regelt und derartige Einsätze folglich keinen verfassungsrechtlichen Schranken unterlägen. Damit wäre jeglichem militärischen Aktionismus verfassungsrechtlich Tür und Tor geöffnet. Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Außeneinsätze der Bundeswehr in der Verfassung abgesichert sein müssen.

Insoweit anders als die SPD-Fraktion, hat das Gericht in Artikel 25 des Grundgesetzes, der die Einordnung der Bundesrepublik in ein System der kollektiven Sicherheit vorsieht, eine hinreichende Grundlage für die Militäreinsätze gesehen, die Gegenstand des Verfahrens waren.

6. Dabei gilt es zu betonen, daß Artikel 24 Abs. 2 GG nur eine eng begrenzte Grundlage für die Zulässigkeit des Einsatzes deutscher Streitkräfte darstellt. Zulässig ist die Übernahme der Aufgaben, die typischerweise mit einem System kollektiver Sicherheit verbunden sind. Dabei legt das Gericht besonderen Wert auf die Feststellung, daß alle drei Einsätze, die Gegenstand der Verfahren waren, entweder allein durch die Vereinten Nationen (wie im Somalia-Fall) oder jedenfalls im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrates durch NATO beziehungsweise WEU (Adria-Überwachung, "AWACS") durchgeführt wurden. Nach Art. 24 GG sind nur militärische Maßnahmen im Rahmen der Friedenssicherung durch ein System der kollektiven Sicherheit zulässig.

7. Es war stets ein westliches Element der politischen Anliegen der SPD, daß eine einseitige Machtdurchsetzung durch deutsche Streitkräfte, sei es allein, sei es im Verbund mit anderen Staaten, verfassungsrechtlich nicht zugelassen werden darf. Das Urteil sieht keine allgemeine Öffnung für militärische Optionen, insbesondere keine Maßnahmen zur einseitigen Interessendurchsetzung in Verbindung mit anderen Staaten vor.
8. Damit ist klargestellt, daß die Teilnahme an Einsätzen nach dem Muster des Golf-Krieges nach der Verfassung nicht möglich ist. Das Gericht hat eindeutig gesagt, daß Artikel 25 Abs. 2 GG nur die Grundlage für die Übernahme von Aufgaben ist, die mit einem gegenseitigen System kollektiver Sicherheit typischerweise verbunden sind, und die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden. Als wesentliche Regel des Systems kollektiver Sicherheit definiert die UN-Satzung in Artikel 39ff den Oberbefehl der UNO über die jeweilige Maßnahme. Diese Voraussetzung liegt mit Sicherheit nicht vor, wenn, wie im Golf-Krieg oder bei dem Einsatz in Ruanda, lediglich ein Beschluß des Sicherheitsrates vorliegt, der einzelne Staaten zu Eingriffen ermächtigt, die UN hierbei jedoch die Entscheidung über den Militäreinsatz vollständig aus der Hand geben.
9. Schließlich hat das Gericht auch ganz eindeutig entschieden, daß der UN-Sicherheitsrat die Mitglieder nicht verpflichten kann, Streitkräfte zur Verfügung zu stellen.

Damit ist klar gesagt: Die Entsendung von Streitkräften zur Auslandseinsätzen ist nach dem Grundgesetz zwar möglich aber nicht notwendig. Diese Entscheidung liegt im politischen Ermessen der Mitgliedstaaten.

(14. Juli 1994/hgs/fr)

\*\*\*\*\*

**Töpfer soll deutsches Umwelt-Sündenregister abarbeiten**  
**Bonn muß zum Motor der europäischen Umweltpolitik werden**

Von Dagmar Roth-Behrendt MdEP  
Umweltpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion

Die deutsche Ratspräsidentschaft muß dazu genutzt werden, um das Sündenregister der Bundesregierung abzuarbeiten, vollmundige Ankündigungen einzulösen und tatsächlich zum Motor der europäischen Umweltpolitik zu werden.

Wo bleibt die angekündigte Revision oder Klage gegen die EU-Verpackungsrichtlinie, oder zumindest die Ankündigung gemäß 100a Abs. IV?

Wo ist der Elan im Hinblick auf die vollmundig angekündigte CO<sub>2</sub>-Energiesteuer? Wie ist die Relativierung zu verstehen, "eine Steuer, die die Standortbedingungen nicht verschlechtert"?

Wo bleiben verbindliche Aussagen zur Behandlung gentechnisch veränderter Lebensmittel, insbesondere die Kennzeichnung?

Was heißt 'Anpassung der Richtlinien zur Gentechnik'?

Wie sieht es mit den Arbeiten an einem gemeinschaftsweiten Abfallkatalog aus? Wo sind verbindliche Aussagen zum Erhalt der fortschrittlichen aber gefährdeten EU-Trinkwasserrichtlinie, wo zur Eindämmung des Gebrauchs beziehungsweise Verbots von Pestiziden, Bioziden und anderen schädlichen Substanzen?

Immer wieder gelingt es der Bundesregierung, einem meist nicht ausreichend informierten Publikum vorzumachen, die bösen Buben säßen in Brüssel und man sei durch EU-Recht gezwungen, so und so zu handeln.

Das Sündenregister der Bundesregierung im Umweltbereich ist beachtlich:

1. Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Frist: 31. Dezember 1992. Gesetz war vorbereitet, aber noch nicht formell verabschiedet.
2. Richtlinie über Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer. Frist: 31. Dezember 1992. Grenzwerte noch nicht festgelegt (nur Ermächtigung zum Festlegen).
3. Richtlinie zur Einschränkung des Betriebs lauter Flugzeuge. Frist: 1. Juli 1992. Noch nichts geschehen. Die Kommission erwägt Klage.
4. Richtlinie zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von bestimmten Stoffen. Frist: 31. Oktober 1993. Noch nichts getan.
5. Richtlinie zur Behandlung kommunaler Abwässer. Deutschland verstößt gegen Verpflichtungen.
  - a) Ausweisung empfindlicher Gebiete (Frist 31. Dezember 1993).
  - b) Vorlegung Behandlungsprogramme für Abwässer (Frist 30. Juni 1994)

Beharrlich verstößt Deutschland weiterhin trotz Gerichtsverfahren gegen folgende Richtlinien:

- Habitatrichtlinie (Schutz natürlicher Lebensräume),
- Wildlebende Vögel,
- Schutz der Gewässer von Nitratverunreinigung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Trinkwasserrichtlinie (zu viele Nitrate, fehlende Programme zur Gewässersanierung).

Umweltminister Töpfer hat während der deutschen Ratspräsidentschaft die Chance, seine vielen hehren Ziele und vielen schönen Worte umzusetzen.

(-/14.7.1994/vo-he/hgs)

\*\*\*\*\*